

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 119 (1953)

Heft: 8

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Bereitstellung überlegener Kräfte in Räumen, in denen die völlige Überraschung des Gegners erreicht werden kann.
2. Ansetzen der Masse der angreifenden Kräfte an entscheidenden Stellen unter Belassung der gerade zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausreichenden Kräfte an allen übrigen Orten.
3. Den Gegner durch anfängliche Erfolge dazu verleiten, seine Front zu weit zu spannen.
4. Guerillakräfte einsetzen, um den Gegner zur Verzettelung seiner Kräfte zu verleiten.
5. Durch dauernde und wirkungsvolle Aufklärung schwache Stellen (wie Nahtstellen zwischen Kampfgruppen) ausfindig machen.
6. Ausnützung des Angriffserfolges durch tiefe Stöße in den Rücken des Gegners zur Besetzung wichtiger Geländeteile zum Abschneiden des Rückzuges und dadurch Einleitung der Vernichtung des Gegners.

Was wir dazu sagen

Betrachtungen zu einem bundesgerichtlichen Entscheid

Von Hptm. D. Zoelly

Die persönliche Haftung des Wehrmannes

Am 18. November 1952 ist in Lausanne ein Urteil ergangen,¹ das sowohl bei den Fachleuten, als auch unter Offizieren, die nicht der Juristerei verschrieben sind, Beachtung finden dürfte. Es handelt von der persönlichen Haftung des Wehrmannes.

1. Zum Tatbestand:

Ein Offizier stürzt auf einer Dienstfahrt mit seinem Jeep über eine Straßenböschung. Der Mitfahrer wird beim Unfall verletzt und belangt den Offizier für den durch die Militärversicherung nicht gedeckten Schadensteils. Die kantonalen Gerichte schützen die Klage des Mitfahrers, das Bundesgericht weist ab.

2. Zu den Erwägungen:

a. Für Schaden an Zivilpersonen oder Sachen, der infolge militärischer Übungen entsteht, hat die Eidgenossenschaft auf Grund der Art. 27ff. des Bundesgesetzes über die Militärorganisation aufzukommen und Schaden, der Wehrmännern aus Militärdienstleistungen erwächst, hat der Bund

¹ BGE 78 II 419ff. = Praxis Bd. 42 Nr. 83.

nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Militärversicherung zu ersetzen. Streitig war bisher, ob die genannten Bestimmungen die persönliche Haftung des Wehrmannes nach Art. 41 ff. des Obligationenrechtes für Schaden, den er durch seine Dienstverrichtungen stiftet, ausschließe oder nicht. In der Lehre wird gestützt auf den Wortlaut der Gesetzestexte vorherrschend die Meinung vertreten,² die persönliche Haftung des Wehrmannes sei trotz der Leistungspflichten des Bundes zu bejahen. Das Bundesgericht indessen hat verneint.

b. Die einzelnen Punkte der sich widerstrebenden Ansichten zu beleuchten, bin ich nicht kompetent; auch wäre für ein solches Vorhaben hier nicht der richtige Ort. Doch scheinen mir gewisse teleologische Erwägungen des Bundesgerichtes weit über die Fachkreise hinaus Beachtung zu verdienen. Das Bundesgericht hat nämlich seine Argumente zum Teil unmittelbar aus dem Wesen und der Aufgabe der Armee gewonnen.

«Der wahre Sinn des Haftungsausschlusses ist in der für militärisches Denken unabweslichen Folgerung zu suchen, daß der Soldat über die Durchführung seiner dienstlichen Aufgabe nur dem Militärherrn Rechenschaft schulden solle, dem MO 29 den Rückgriff³ einräumt, der aber – zum Schutze des Wehrmannes wie im Interesse der Armee, um die Dienst- und Verantwortungsfreude nicht zu beeinträchtigen – auch die außergewöhnlichen Umstände, unter denen der Soldat handelt, berücksichtigen kann und wird...» (Erw. 2 b).

«Denn der Soldat wird für den Krieg ausgebildet. Alle militärische Erziehung strebt nach Förderung von Forschheit und Draufgängertum, nicht von Bedächtigkeit und Zurückhaltung...» (Erw. 2 d).

«Nicht eine dem Wesen der Militärdienstpflicht dermaßen zuwiderlaufende Ordnung (zivilrechtliche Haftung des einzelnen Wehrmannes, der Verf.) ausdrücklich wegzubedingen war geboten. Gegenteils wäre, um sie als gewollt zu unterstellen, eine greifbare gesetzliche Handhabe erforderlich...» (Erw. 2 d).

Solche Sätze in einer Urteilsbegründung des höchsten Gerichtes unseres Landes zu lesen, ist außerordentlich wohltuend, zumal wir in letzter Zeit von allerlei Urteilen hören mußten, in denen Wesen und Aufgabe der Armee weniger rückhaltlos Beachtung fanden. Trotz scharfsinniger Beschwichtigungsversuche haben sich durchaus nicht nur Instruktionsoffiziere Sorgen gemacht über die Art und Weise, wie die zu zweifelhafter Berühmtheit gelangten Fälle aufgezogen und zum Teil auch erledigt wurden. Ihnen allen, die sich ernste Gedanken machten, mag bei der Lektüre der bundesgerichtlichen Erwägungen Linderung zuteil werden. Der eine und andere

² Vgl. insbesondere Oftinger Karl, Schweizerisches Haftpflichtrecht (Zürich 1942), S. 1067ff.

³ Nach Auffassung des Bundesgerichtes handelt es sich um einen unechten Rückgriff, da der Bund eigenes Recht geltend mache.

allerdings wird im Stillen über die Tatsache ins Nachdenken geraten, daß unser höchstes *ziviles* Gericht sich vorbehaltloser um die Interessen der Armee sorgt, als andere, die eigens um der Armee willen bestellt wurden.

c. Weniger freudig stimmen uns die Ausführungen des Bundesgerichtes dort, wo von den Leistungen der Militärversicherung die Rede ist. In Fällen, wie im unsrigen, hat nämlich der Bund dem Wehrmann durch die Militärversicherung nicht den vollen Betrag zu vergüten, den er einer Zivilperson auf Grund der Militärorganisation nach den Ansätzen der Praxis zum Obligationenrecht auszuzahlen hätte. In andern Fällen allerdings wird durch die Militärversicherung mehr geleistet, als nach OR zu leisten wäre. Das Bundesgericht führt wörtlich aus:

«Jedoch fällt die Schlechterstellung nicht entscheidend ins Gewicht. Es liegt in der Eigenart des militärischen Betriebes, daß er vielerlei Gefahren birgt, deren Folgen mitzutragen wohl dem Wehrmann, nicht aber der Zivilperson zugemutet werden kann» (Erw. 2c).

Dieser Erwägung vermag ich nur mit Mühe zu folgen. De lege ferenda schiene mir die Übereinstimmung der Ansätze der Militärversicherung mit jenen der Praxis zum OR ein sehr erstrebenswertes Ziel. Einmal deshalb, weil für allfällige Mehrleistungen der Militärversicherung kaum großer Dank gespendet werden dürfte, bei Minderleistungen dafür aber um so lauter Zeter geschrien wird. Dann aber auch aus einem andern Grund: Das Bundesgericht hat die Leistungspflicht des Offiziers für den durch die Militärversicherung nicht gedeckten Schadensbetrag verneint, weil sich der Unfall anlässlich einer Dienstfahrt ereignete. Wie aber, wenn sich der Unfall auf einer nicht dienstlichen Fahrt ereignet hätte, für deren Vorschriftswidrigkeit nur der Offizier, nicht aber der ihm niedrigere, verunfallte Mitfahrer einzustehen hätte? Man käme unter Umständen zum ärgerlichen Resultat, daß sich der verunfallte Mitfahrer besser stellen würde, da hier die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Offiziers ohne allen Zweifel zu bejahen wäre. Diese Ungereimtheit ist leider nicht die einzige ihrer Art; man vergleiche etwa den meines Erachtens mit Recht heftig kritisierten Satz aus Art. 27 der Militärorganisation⁴, wonach der Bund den Hinterbliebenen eines Getöteten nur dann zu Leistungen verpflichtet ist, wenn die Angehörigen unterstützungsberechtigt sind. Eine Neuüberprüfung der in verschiedenen Erlassen zerstreuten Vorschriften von *einheitlichen* Gesichtspunkten aus, wäre wohl eine Aufgabe, die einige Mühe lohnte.

⁴ Vgl. Fehr Conrad. Der Versorgerschaden (Aarau 1942), S. 137ff.